



**V 10e Kreisstraße Lünen
Bestandsneubau und Mieteigenheime**

- Artenschutzprüfung I -

Erläuterungsbericht

Auftraggeber

Vivawest Wohnen GmbH

März 2023

V 10e Kreisstraße Lünen Bestandsneubau und Mieteigenheime

- Artenschutzprüfung I -

Erläuterungsbericht

Auftraggeber: Vivawest Wohnen GmbH
Nordsternplatz 1
45899 Gelsenkirchen
Auftragnehmer: ILS Essen GmbH
Frankenstraße 332
45133 Essen
Tel: 0201 / 408 805 0
info@ils-essen.de
www.ils-essen.de



ILS Essen GmbH
Landschaftsplanung

Frankenstraße 332
45133 Essen
Tel.: (0201) 408 805-0
info@ils-essen.de

Projektnummer: 4238000
Bearbeitung: Dipl.-Geogr. Bettina Tari-Kirsch
Dipl.-Biol. Michael Kelschebach

Inhaltsverzeichnis

1	Einführung	5
1.1	Aufgabenstellung.....	5
1.2	Vorgehensweise.....	6
2	Ergebnisse der Ortsbegehungen	6
3	Rechtliche Rahmenbedingungen.....	17
3.1	Gesetzliche Grundlagen	17
3.2	Planerische Vorgaben	18
4	Vorhabensbeschreibung.....	19
4.1	Technische Beschreibung	19
4.2	Vorbelastungen	20
4.3	Beschreibung der relevanten Wirkfaktoren und potenziellen Auswirkungen	20
4.3.1	Baubedingte Wirkfaktoren und potenzielle Auswirkungen	21
4.3.2	Anlagebedingte Wirkfaktoren und potenzielle Auswirkungen.....	23
4.3.3	Betriebsbedingte Wirkfaktoren und deren potenzielle Auswirkungen.....	24
4.4	Darstellung der wesentlichen Wirkfaktoren.....	25
5	Potenziell betroffene Arten	25
5.1	Säugetiere.....	26
5.1.1	Fledermäuse	26
5.2	Vögel.....	27
5.2.1	Brutvögel.....	27
5.2.1.1	Offenlandarten.....	27
5.2.1.2	Brutvögel der Brachflächen mit Gehölzen.....	27
5.2.1.3	Brutvögel der halboffenen Landschaft	28
5.2.1.4	Gebäudebrüter und Arten der bäuerlichen Kulturlandschaft	29
5.2.1.5	Brutvögel der ausgedehnten Auenlandschaften und Gewässer.....	31
5.2.2	Sonstige, nicht planungsrelevante Arten.....	31
5.3	Amphibien	31
6	Zusammenstellung der potenziell betroffenen Arten und der potenziellen Auswirkungen sowie vorzusehende Maßnahmen.....	31
7	Quellenverzeichnis	35

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Übersicht der Betroffenheit planungsrelevanter Arten und Erfordernis einer ASP II32

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Übersicht Plangebiet und Untersuchungsgebiet5
 Abbildung 2: Luftbildübersicht Plangebiet7
 Abbildung 3: Walnussbaum8
 Abbildung 4: Kirschbaum8
 Abbildung 5: Bewohnte Höhlung im Wurzelbereich.....9
 Abbildung 6: Zweite Höhlung im Wurzelbereich10
 Abbildung 7: Zersetzter Stammabschnitt mit Insektenhöhlungen10
 Abbildung 8: Lärchengruppe im Südosten des Plangebietes11
 Abbildung 9: Gehölzgruppe im Osten des Plangebietes12
 Abbildung 10: Lärchengruppe im Nordwesten des Plangebietes.....12
 Abbildung 11: Koniferenhecke im nördlichen Plangebiet.....13
 Abbildung 12: Linde an der Kreisstraße14
 Abbildung 13: Eibengehölz mit Brombeeren15
 Abbildung 14: Grassoden mit Tiergängen16
 Abbildung 15: Aufgefüllte und aufgebrochene, ehemalige bebaute Flächen16
 Abbildung 16: Gestaltungsplan20

Anlagenverzeichnis

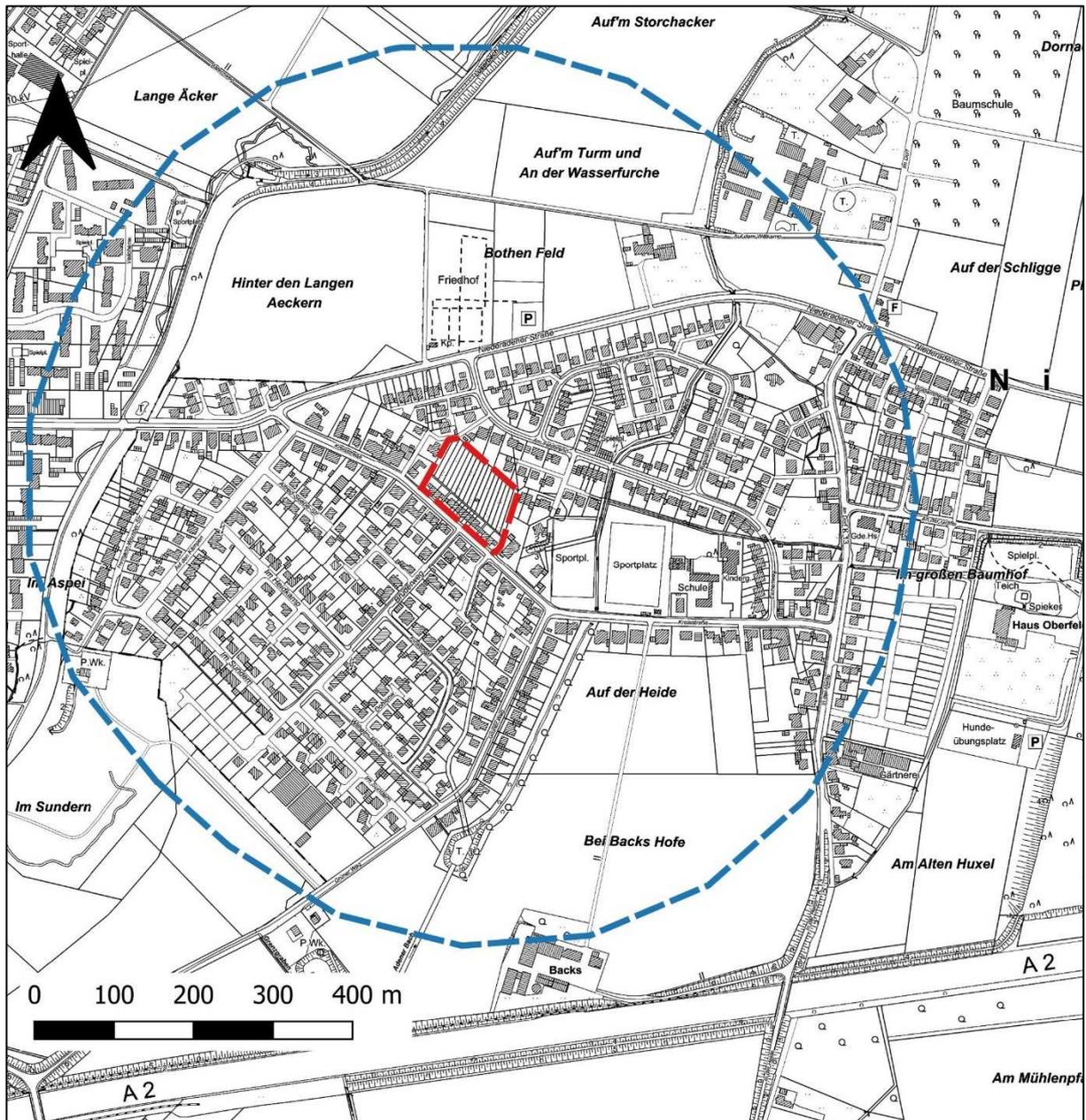
Anlage 1: Planungsrelevante Arten für Quadrant 1 im Messtischblatt 4411 Kamen.....37
Anlage 2: Protokoll einer Artenschutzprüfung – Gesamtprotokoll.....40

1 Einführung

1.1 Aufgabenstellung

Die Vivawest Wohnen GmbH plant die Errichtung von Mieteigenheimen und Mehrfamilienhäusern in der Kreisstraße 40 – 62 in Lünen, Gemarkung Niederaden, Flur 5, Flurstücke 20 - 52.

Der ehemals vorhandene Gebäudebestand ist bereits abgebrochen. Die brachliegende Fläche soll nun hinsichtlich artenschutzrechtlicher Belange untersucht werden.



Rote Strichlinie: Plangebiet. Blaue Strichlinie: Untersuchungsgebiet. Darstellung unmaßstäblich. Quelle: Geobasis NRW 2022

Abbildung 1: Übersicht Plangebiet und Untersuchungsgebiet

Die ILS Essen GmbH wurde von der Vivawest Wohnen GmbH mit der Erstellung der Artenschutzprüfung I beauftragt.

In dem vorliegenden Gutachten wird überschlägig untersucht, ob Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG durch die Realisierung des Planvorhabens zutreffen und ob eine Artenschutzprüfung der Stufe II erforderlich wird.

1.2 Vorgehensweise

Die Artenschutzprüfung erfolgt entsprechend den Empfehlungen des LANUV und des MUNLV (2008) sowie dem Runderlass des MKULNV vom 06.06.2016, VV-Artenschutz.

Im Rahmen einer Artenschutzprüfung sind gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG die Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL, die sonstigen streng geschützten Arten und Europäische Vogelarten zu betrachten. Das LANUV hat für Nordrhein-Westfalen eine fachlich begründete Liste der sogenannten „planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten“ zusammengestellt, welche für das vorliegende Gutachten die Grundlage für die Artbetrachtung bildet.

In Kapitel 2 werden das Plangebiet, das Untersuchungsgebiet und die Ergebnisse der Ortsbegehungen mit Potenzialanalyse beschrieben.

Zunächst werden die rechtlichen Rahmenbedingungen dargestellt, auf denen die Artenschutzprüfung begründet ist (Kap. 3). In Kapitel 4 wird das Vorhaben beschrieben und alle potenziell relevanten bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren und Auswirkungen als Grundlage der weiteren Beurteilung ermittelt (Kap. 4), die im Hinblick auf die Verwirklichung der Planung auftreten können.

In Kapitel 5 werden die durch das Vorhaben potenziell betroffenen, planungsrelevanten Arten ermittelt. Die Datengrundlagen hierfür sind die Abfrage des Messtischblattes (MTB) 4411, Quadrant 1, Kamen, nach potenziell vorkommenden, planungsrelevanten Arten in den im Plangebiet und Untersuchungsgebiet vorkommenden Lebensraumtypen, die Auswertung des Landschaftsinformationssystem des LANUV (2023) und eine Einsicht beim Fundortkataster des LANUV (2023). Es erfolgten zwei Ortsbegehungen am 30.01.2023 und am 13.03.2023. Darüber hinaus erfolgte eine Datenabfrage bei der Biologischen Station Kreis Unna - Dortmund, bei der Unteren Natur-schutzbehörde des Kreises Unna und beim NABU Kreisverband Unna e. V.

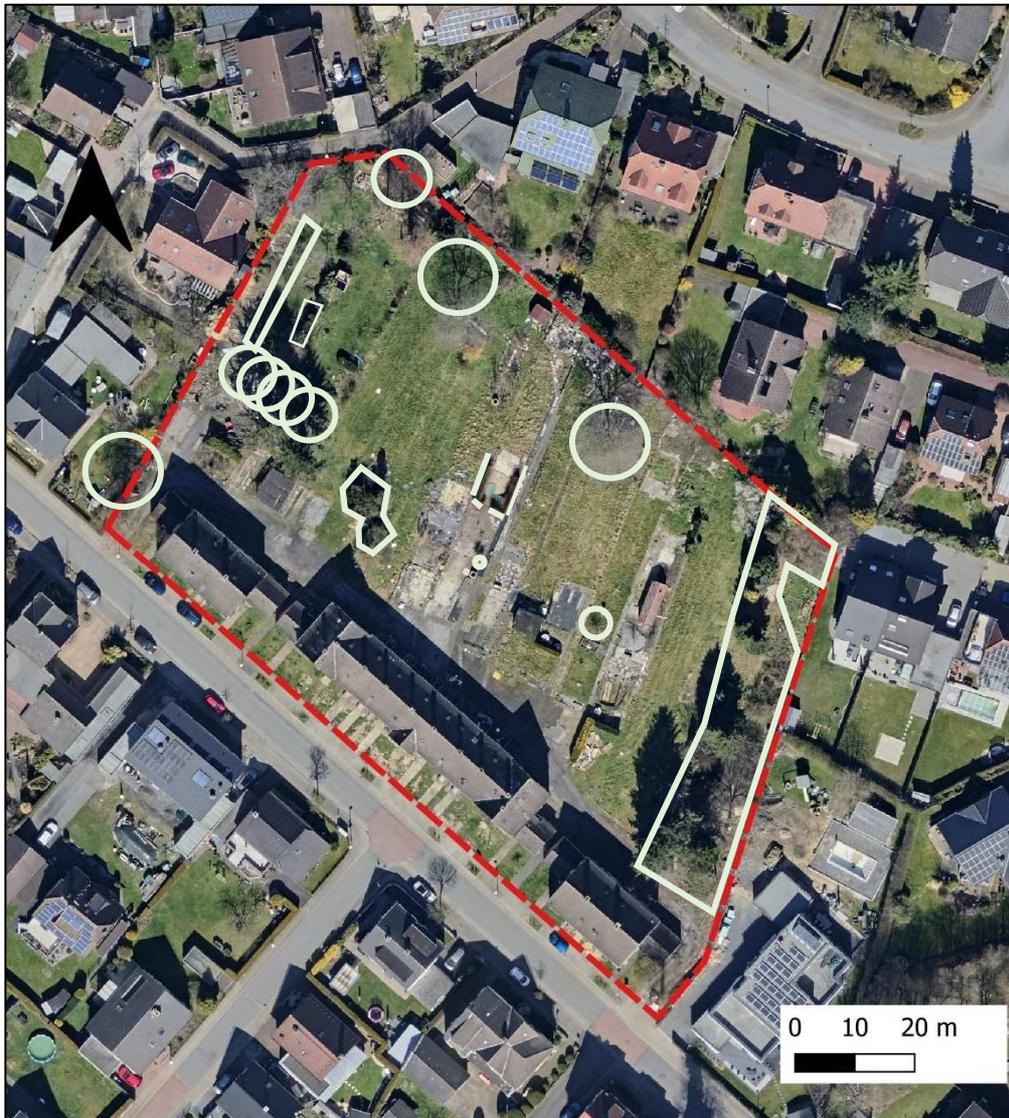
Die Ermittlung und Bewertung möglicher Beeinträchtigungen erfolgt verbal-argumentativ und wird für die potenziell betroffenen Arten dargelegt. Daraus werden gegebenenfalls die zusätzlich erforderlichen, artspezifischen Vermeidungsmaßnahmen und zusätzlich erforderlichen, vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen entwickelt.

Abschließend werden die wesentlichen Prüfergebnisse der artenschutzfachlichen Beurteilung für die einzelnen Arten in Kapitel 6 zusammengefasst. Die in Kapitel 6 beschriebenen Empfehlungen sind erforderlich, damit Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG durch die Verwirklichung des Vorhabens nicht zutreffen.

2 Ergebnisse der Ortsbegehungen

Die Ortsbegehungen fanden am 30.01.2023 und am 13.03.2023 außerhalb bzw. zu Beginn der Brutzeit europäischer Vogelarten bei trockener Witterung statt.

Sämtliche Gebäude inklusive der Gartenlauben im Plangebiet sind abgebrochen. Die befestigten Flächen sind aufgebrochen und die Tragschichten sind entfernt (vgl. Abb. 2). Wesentliche Gehölze im Plangebiet sind noch vorhanden (s. Abb. 2).



Rote Strichlinie: Plangebiet. Darstellung unmaßstäblich. Quelle: GEODATEN.NRW 2023
Hellgrüne Umgrenzungen: Bäume und Gehölzgruppen/-flächen

Abbildung 2: Luftbildübersicht Plangebiet

Im Norden der Fläche stehen ein Walnussbaum und ein abgängiger Kirschbaum. Der Walnussbaum weist keine Höhlungen oder Baumspalten auf. Horste sind nicht vorhanden. Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Höhlen- und Horstbrütern sowie Fledermäusen sind nicht vorhanden.



Abbildung 3: Walnussbaum



Abbildung 4: Kirschbaum

Der Kirschbaum weist mehrere Stämme auf und ist abgängig. Er ist vom Stammfuß an nach oben hin teilweise hohl. Dieser Bereich wird von holzbewohnenden Insekten bewohnt, wahrscheinlich von Wildbienen. Inwieweit Käfer auch vorhanden sind, lässt sich nicht beurteilen. In den Wurzelbereich hinein sind zwei Höhlen zur erkennen. Zumindest eine Höhle, die tief senkrecht in den Wurzelraum hinein ragt, ist bewohnt. Darauf weist die aufgeworfene Erde hin. Möglich ist daher das Vorkommen von Wühlmäusen, die an Obstbäumen typische Spuren bzw. Höhlungen am Stamm hinterlassen. Unklar ist, ob sich noch andere Tiere (z. B. Mauswiesel, Kaninchen) in den Gängen aufhalten. Im Bereich des Stammfußes fanden sich aufgebrochene Samenreste und eine aufgebrochene Walnuss.

Horste oder Baumhöhlen an den Stämmen sind nicht vorhanden. Ein Potenzial hinsichtlich Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Horst- und Höhlenbrüter sowie Fledermäuse ist nicht erkennbar.



Abbildung 5: Bewohnte Höhlung im Wurzelbereich



Abbildung 6: Zweite Höhlung im Wurzelbereich



Abbildung 7: Zersetzter Stammabschnitt mit Insektenhöhlungen

Darüber hinaus stehen kleinere, niedrigstämmige Obstbäume wie ein Apfelbaum und ein Kirschbaum auf dem Grundstück, die keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Horst- und Höhlenbrüter sowie Fledermäuse besitzen.

Zwei größere Gehölzgruppen befinden sich beidseitig des Plangebietes. Im Südosten verläuft eine Baum-Strauchhecke mit einer Lärchengruppe und Koniferen. Die Lärchen weisen keine Höhlungen oder Horste auf. Die anschließenden Gehölze, die überwiegend aus Fichten und anderen Koniferen bestehen, sind dicht und verwachsen.

Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Horst- und Höhlenbrüter sowie Fledermäuse sind nicht vorhanden.

Die Fläche ist durchsetzt von Gartenabfällen. Hier können Kleintiere, wie z. B. Igel, überwintern.



Abbildung 8: Lärchengruppe im Südosten des Plangebietes



Abbildung 9: Gehölzgruppe im Osten des Plangebietes



Abbildung 10: Lärchengruppe im Nordwesten des Plangebietes

Im Nordwesten stehen vier weitere Lärchen, wovon laut Gestaltungsplan (s. Abb. 16, Kap. 4) drei erhalten bleiben sollen. Höhlungen oder Horste sind nicht vorhanden. Die Baumgruppe ist von kleinen Sträuchern durchsetzt. Nach Norden setzt sich eine Hecke, die überwiegend aus Koniferen besteht, fort. Sie begrenzt eine ehemalige Gartenparzelle, auf der noch relikthaft niedrigstämmige Obstbäume stehen.

Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Horst- und Höhlenbrüter sowie Fledermäuse sind nicht vorhanden.



Abbildung 11: Koniferenhecke im nördlichen Plangebiet

Eine Linde mit starkem Baumholz befindet sich randlich der Grundstücksgrenze an der Kreisstraße. Hier sind mindestens, soweit einsehbar, drei Höhlungen im Kronenbereich vorhanden, die für Höhlenbrüter geeignet sein könnten. Totholz, größere Baumhöhlen oder Horste wurden nicht beobachtet.



Abbildung 12: Linde an der Kreisstraße

Auf dem Grundstück stehen darüber hinaus noch einzelne, verwilderte Strauchgruppen aus der ehemaligen Gartennutzung.

Dazu zählen eine Gruppe aus Lorbeer-Kirschen, eine Sitzplatz-Umfriedung aus Liguster, eine Gruppe aus Eiben sowie Weidengehölz. Die Gehölze sind teils von Brombeeren durchsetzt.

Höhlungen sind nicht vorhanden. Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Höhlenbrüter oder Fledermäuse sind daher ebenfalls nicht vorhanden.



Abbildung 13: Eibengehölz mit Brombeeren

Die ehemalige Gartenfläche selbst ist von verschiedenen Bodenschüttungen, die nicht eingeebnet wurden, stark zerworfen. Grassoden haben sich hier ruderal durchgesetzt. Zahlreiche Tiergänge unterschiedlicher Größe weisen auf Mäuse und gegebenenfalls auf Igel hin.

Die Flächen der ehemaligen Befestigungen (Wohnstraße, Gebäude) sind mit Sand und Schotter in Richtung Kreisstraße aufgefüllt. Zwar sind zurzeit einige verdichtete Stellen mit Wasser gefüllt, Lebensräume für Amphibien wie z. B. die Kreuzkröte sind allerdings nicht vorhanden.



Abbildung 14: Grassoden mit Tiergängen



Abbildung 15: Aufgefüllte und aufgebrochene, ehemalige bebaute Flächen

3 Rechtliche Rahmenbedingungen

3.1 Gesetzliche Grundlagen

Der Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen ist im BNatSchG in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Artennachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Nachfolgend werden einige Begrifflichkeiten zu den o. g. Verbotstatbeständen erläutert.

Nicht alle Teillebensstätten einer Tierpopulation sind geschützt. Im Gegensatz zu Fortpflanzungs- und Ruhestätten unterliegen Nahrungs- und Jagdhabitats sowie Wanderkorridore nicht den besonderen artenschutzrechtlichen Bestimmungen. Etwas anderes gilt nur dann, wenn eine Fortpflanzungs- oder Ruhestätte in ihrer Funktion auf den Erhalt angewiesen ist und auch sie einen essenziellen Habitatbestandteil darstellen. Regelmäßig genutzte Raststätten fallen hingegen grundsätzlich unter den gesetzlichen Schutz.

Bei Vorliegen von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG können artenschutzrechtliche Verbote im Wege von Ausnahmen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG überwunden werden.

Die nach Landesrecht zuständigen Behörden können gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG von den Verboten des § 44 BNatSchG im Einzelfall Ausnahmen zulassen

- zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
- zum Schutz der heimischen Tier- und Pflanzenwelt,
- für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesem Zwecke dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
- im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung oder maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
- aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Population einer Art nicht verschlechtert. Art. 16 Abs. 3 der FFH-Richtlinie und Art. 9 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie (VS-RL) müssen beachtet werden.

Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Für Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der FFH-Richtlinie aufgeführten Arten gilt Entsprechendes.

Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor (§ 44 Abs. 5 BNatSchG).

Es wird davon ausgegangen, dass bei den sonstigen, nicht planungsrelevanten europäischen Vogelarten wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des landesweit günstigen Erhaltungszustandes („Allerweltsarten“) bei Eingriffen unter Beachtung allgemeiner Vermeidungsmaßnahmen nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird, sodass – entsprechend der VV Artenschutz – von der Durchführung einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung abgesehen wird.

3.2 Planerische Vorgaben

Das Plangebiet liegt außerhalb von Schutzgebieten oder Biotop-Verbundflächen. Im Untersuchungsgebiet sind keine Fundpunkte planungsrelevanter Arten gemeldet.

In mindestens 150 m Entfernung beginnt im südlichen Untersuchungsgebiet das Landschaftsschutzgebiet LSG-4411-0002 „LSG-Horstmar, Niederaden, Methler, zwischen BAB2 und Seseke, östlich des Asternweges und östlich des südlichen Abschnittes des Lüserbaches“.

Hinweise aus dem Biotopverbund-Kataster auf planungsrelevante Arten liegen nicht vor.

Im Rahmen des Gebäudeabbruchs wurde bereits eine Artenschutzprüfung der Biologischen Station Umweltzentrum Hagen e. V. (BSUH 2021) durchgeführt. Es ergaben sich keine Vorkommen bzw. eine Betroffenheit von Mauersegler, Hausrotschwanz, Haussperling, Dohle, Mehlschwalbe und Fledermäuse.

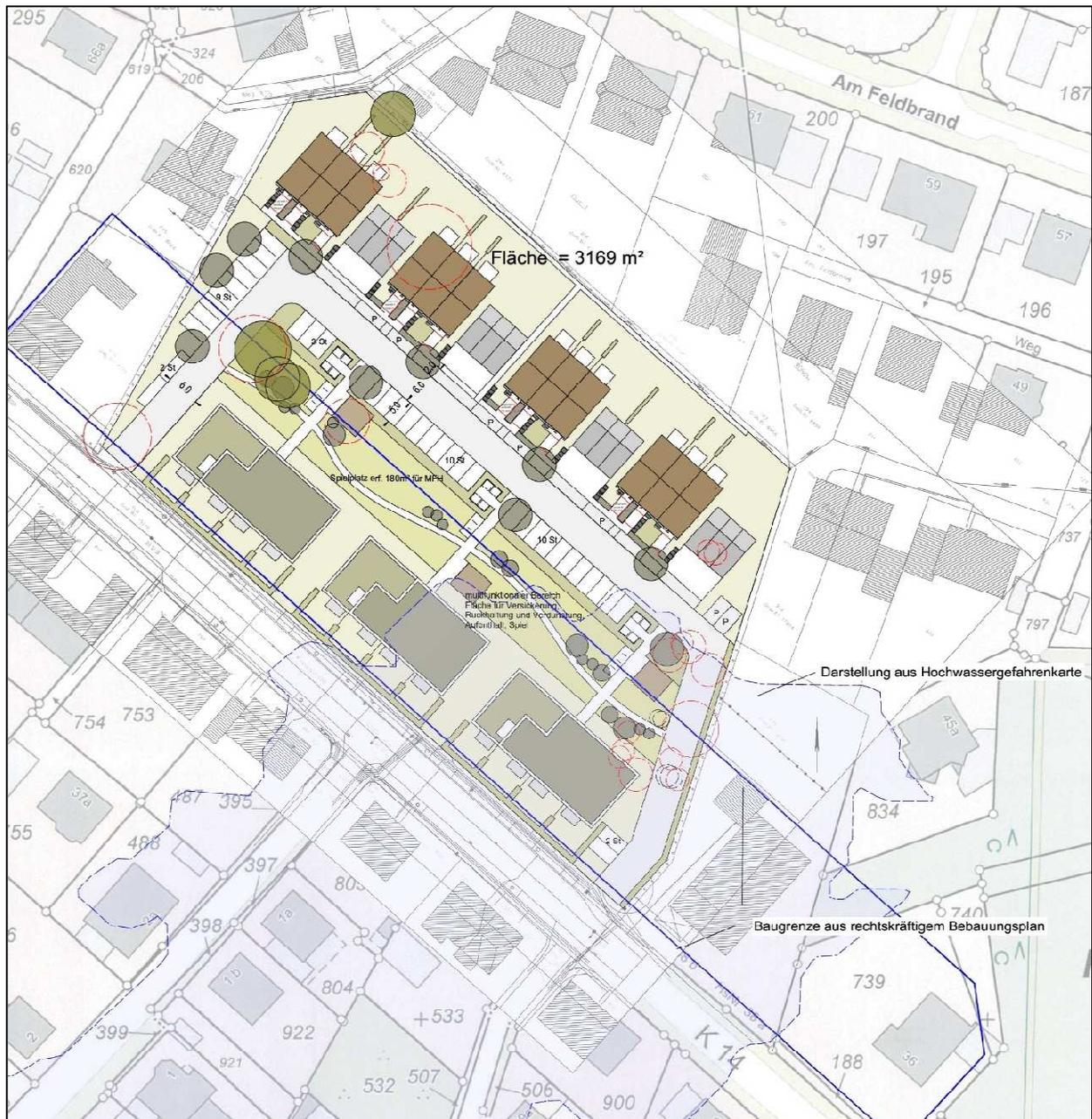
4 Vorhabensbeschreibung

4.1 Technische Beschreibung

Die Vivawest Wohnen GmbH plant die Errichtung von Mieteigenheimen und Mehrfamilienhäusern in der Kreisstraße 40 – 62 in Lünen, Gemarkung Niederaden, Flur 5, Flurstücke 20 -52.

Der ehemals vorhandene Gebäudebestand ist bereits abgebrochen. Auf der nun brachliegenden Fläche werden Gehölze entfernt und die Vegetationsdecke abgeschoben, um den Neubau vorzubereiten.

Das Vorhaben umfasst 3.519 m², die insgesamt durch die Wohngebäude in Anspruch genommen werden. Die vorhandene rückwärtige Wohnstraße wird aus Gründen des Flächenzuschnitts in das Grundstückinnere verlegt. Darüber hinaus werden Stellplätze und Carports errichtet. Zwischen den Neubauten an der Kreisstraße und der Wohnstraße wird eine Grünanlage multifunktional für die Niederschlagsbehandlung, Aufenthalt und Spiel angelegt. Einzelne Bäume werden, soweit möglich, in die Planung integriert.



Quelle: Vivawest 2022

Abbildung 16: Gestaltungsplan

4.2 Vorbelastungen

Das Plangebiet befindet sich im dicht besiedelten Raum des Lünen Ortsteils Niederaden. Beunruhigungen durch Menschen, Licht- und Lärmimmissionen sowie eine verkehrliche Belastung liegen bereits vor. Diese konzentrieren sich überwiegend auf die Bereiche nahe der Kreisstraße. Im hinteren, un bebauten Bereich ist von einer geringeren Belastung auszugehen.

4.3 Beschreibung der relevanten Wirkfaktoren und potenziellen Auswirkungen

Zur nachfolgenden Beurteilung der artenschutzfachlichen Belange werden im Weiteren die potenziellen zusätzlichen bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren ermittelt.

Als vorhabenbedingte Wirkfaktoren werden im vorliegenden Gutachten alle relevanten Einflussgrößen beschrieben, die sich direkt oder indirekt auf planungsrelevante Arten und ihre Lebensräume auswirken können. Hinsichtlich der Betrachtung der baubedingten Wirkfaktoren und potenziellen Auswirkungen wird eine ordnungsgemäße Bauausführung entsprechend dem Stand der Technik vorausgesetzt.

Baubedingte Wirkfaktoren bewirken mit dem Bau verbundene und somit zeitlich begrenzt entstehende Auswirkungen (z.B. Baufeldräumung, Lärm-, Staub- und Schadstoffemissionen durch Fahrzeuge und Maschinen). Das heißt, dass diese Auswirkungen i. d. R. temporär wirken, unter Umständen aber auch zu dauerhaften Verlusten z.B. von Individuen, Populationen oder von nicht ausgleichbaren Lebensraumstrukturen führen können.

Anlagebedingte Wirkfaktoren bewirken dauerhafte Auswirkungen, z. B. eine Kulissenwirkung durch Gebäudehöhen oder die Ausgestaltung der Außenanlagen.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren können dauerhafte, periodische oder episodische Auswirkungen bewirken. Dazu gehören z. B. Lärm- und Lichtimmissionen im Zusammenhang mit der verkehrlichen Erschließung.

4.3.1 Baubedingte Wirkfaktoren und potenzielle Auswirkungen

Wirkfaktor	Potenzielle Auswirkungen
Baufeldräumung / bauzeitliche Flächeninanspruchnahme im Plangebiet <ul style="list-style-type: none"> • Entfernung von Gehölzen • Abschieben der Vegetationsdecke / Aufbrechen des Belags 	<ul style="list-style-type: none"> • Verletzung/Tötung planungsrelevanter Arten • Entnahme/Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten • Temporärer Verlust ökologischer Funktionen im räumlichen Zusammenhang
Dieser Wirkfaktor wird im Weiteren betrachtet.	

Es ist nicht auszuschließen, dass durch die Baufeldräumung Fortpflanzungs- und Ruhestätten oder essenzielle Habitatbestandteile entnommen, beschädigt oder zerstört werden. Des Weiteren ist eine Verletzung oder Tötung planungsrelevanter Arten in ihren Fortpflanzungs- und Ruhestätten möglich. Daher wird dieser Wirkfaktor in Kapitel 5 weiter betrachtet.

Eine bauzeitliche Inanspruchnahme von Flächen, die über das Plangebiet hinausgehen, ist zurzeit nicht bekannt.

Wirkfaktor	Potenzielle Auswirkungen
Bauzeitliche Schadstoffeinträge in Boden / Wasser aus dem Plangebiet in das Untersuchungsgebiet.	<ul style="list-style-type: none"> • Verletzung/Tötung planungsrelevanter Arten • Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten • Temporärer Verlust ökologischer Funktionen im räumlichen Zusammenhang

Durch baubedingte Schadstoffeinträge in Boden und Wasser könnten planungsrelevante Arten in ihren Lebensräumen verletzt oder getötet werden. Des Weiteren wäre eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch den Schadstoffeintrag denkbar.

Das Risiko des Eintrags von Grundwasser gefährdenden Stoffen wie Öl, Benzin oder Dieselmotoren über die Wirkpfade Boden / Wasser ist bei Zugrundelegung eines ordnungsgemäßen Baubetriebs, die Verwendung biologisch abbaubarer Öle und Schmierstoffe sowie eine ordnungsgemäße Lagerung und Handhabung von Schmiermitteln und Betriebsstoffen im Bereich der Bauflächen aber nicht zu erwarten. In Notfällen greifen entsprechende Bestimmungen und Sicherungsmaßnahmen wie z. B. absorbierende Mittel für Betriebsstoffe, die im Rahmen der Bauabwicklung geregelt werden.

Es wird davon ausgegangen, dass mit der Umsetzung der bauleitplanerischen Ziele (Bebauung) die Infrastruktur der Oberflächenentwässerung und eine entsprechende Notfallvorsorge bereits angelegt sind. Beeinträchtigungen planungsrelevanter Arten und deren Lebensräume sind daher im Rahmen des ordnungsgemäßen Bauablaufs nicht zu erwarten. Der Wirkfaktor wird daher nicht weiter untersucht.

Wirkfaktor	Potenzielle Auswirkungen
Störungen u. a. durch bauzeitliche Lärm- und Lichtimmissionen, Erschütterungen und Beunruhigungen durch Menschen	<ul style="list-style-type: none"> • Temporäre Störungen planungsrelevanter Arten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten • Beunruhigungen/Vertreibung planungsrelevanter Arten, Aufgabe/Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, Aufgabe/Verlust von Mauser-, Überwinterungs- und Wandergebieten • Verletzung/Tötung planungsrelevanter Arten • Temporärer Verlust ökologischer Funktionen im räumlichen Zusammenhang
Dieser Wirkfaktor wird im Weiteren betrachtet.	

Durch bauzeitliche Störungen während der Bauphase können planungsrelevante Arten, die empfindlich auf optische und akustische Reize reagieren, temporär beunruhigt oder vertrieben werden. Temporäre Störungen können bis zur dauerhaften Aufgabe bzw. zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten führen. In diesem Zusammenhang ist ein Verlust von Entwicklungsformen der Tiere wie Eier oder Jungtiere nicht auszuschließen, wenn die Fortpflanzung unterbrochen oder abgebrochen wird. Hierbei besteht ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen den Verbotstatbeständen von § 44 Abs. 1 und Abs. 2 BNatSchG. Erhebliche Störungen können eine Veränderung des Erhaltungszustandes der lokalen Population planungsrelevanter Arten bewirken, insbesondere bei lokalen Schwerpunktvoorkommen, Seltenheit oder besonderen Empfindlichkeiten der Tiere.

Mögliche optische und akustische Störungen können durch folgende bauzeitliche Tätigkeiten ausgelöst werden:

- Baufeldfreimachung,
- Errichtung von Gebäuden

Alle anderen bauzeitlichen Tätigkeiten werden nachfolgend untersucht.

Dieser Wirkfaktor wird in Kapitel 5 weiter betrachtet.

4.3.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren und potenzielle Auswirkungen

Wirkfaktor	Potenzielle Auswirkungen
Dauerhafte Flächeninanspruchnahme im Plangebiet	<ul style="list-style-type: none"> • Veränderung, Überformung / Entwertung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten planungsrelevanter Arten • Veränderung von ökologischen Funktionen im räumlichen Zusammenhang
Dieser Wirkfaktor wird im Weiteren betrachtet.	

Die anlagebedingte Flächeninanspruchnahme durch das Vorhaben bedeutet eine dauerhafte Veränderung der Flächennutzung und kann einen dauerhaften Verlust sowie eine Entwertung vorhandener Habitatstrukturen bedeuten. Im Gegensatz dazu werden bauzeitlich veränderte Flächen wiederhergestellt und können ihre ursprüngliche Funktion z. T. wieder aufnehmen. Insgesamt bedeutet Verwirklichung der Planung in den Gehölzflächen und bislang unversiegelten Flächen eine Änderung der Flächennutzung.

Es ist nicht auszuschließen, dass Fortpflanzungs- und Ruhestätten planungsrelevanter Arten entfallen oder verändert werden. Dadurch sind Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art und eine Veränderung von ökologischen Funktionen im räumlichen Zusammenhang potenziell möglich.

Daher wird dieser Wirkfaktor in Kapitel 5 weiter betrachtet.

Wirkfaktor	Potenzielle Auswirkungen
Kulissenwirkung <ul style="list-style-type: none"> • Gebäudehöhe 	<ul style="list-style-type: none"> • Veränderung, Überformung / Entwertung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten planungsrelevanter Arten • Vertreibung planungsrelevanter Arten, Aufgabe/Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, Aufgabe/Verlust von Mauer-, Überwinterungs- und Wandergebieten • Veränderung von ökologischen Funktionen im räumlichen Zusammenhang

Da im Bestand und im Bereich angrenzender vertikaler Strukturen gebaut wird, sind keine wesentlichen Kulissenwirkungen zu erwarten, die Auswirkungen auf Arten haben könnten, welche auf vertikale Strukturen mit einem Meideverhalten des Raumes reagieren. Dieser Wirkfaktor wird nicht weiter betrachtet.

4.3.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren und deren potenzielle Auswirkungen

Im Folgenden werden die betriebsbedingten Wirkfaktoren betrachtet, die im Rahmen der Bauleitplanung auftreten können.

Wirkfaktor	Potenzielle Auswirkungen
Lärm- und Lichtimmissionen <ul style="list-style-type: none"> • Anliegerverkehr, • Gebäudebeleuchtung 	<ul style="list-style-type: none"> • Störungen planungsrelevanter Arten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten • Beunruhigungen/Vertreibung planungsrelevanter Arten, Aufgabe/Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, Aufgabe/Verlust von Mauser-, Überwinterungs- und Wandergebieten • Verletzung/Tötung planungsrelevanter Arten • Veränderungen ökologischer Funktionen im räumlichen Zusammenhang
Dieser Wirkfaktor wird im Weiteren betrachtet.	

Da im Bestand und innerhalb einer bestehenden Nutzung gebaut wird, sind keine wesentlichen betrieblichen Auswirkungen durch den Anliegerverkehr zu erwarten. Lediglich Beleuchtungseinrichtungen könnten Auswirkungen auf Insekten, Vögel oder Fledermäuse bewirken, sollte diese durch eine Intensivierung der Nutzung verursacht werden. Daher wird dieser Wirkfaktor in Kapitel 5 weiter betrachtet.

Wirkfaktor (Hafenbetrieb)	Potenzielle Auswirkungen
Schadstoffeinträge in Boden und Wasser	<ul style="list-style-type: none"> • Verletzung/Tötung planungsrelevanter Arten • Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten • Temporärer Verlust ökologischer Funktionen im räumlichen Zusammenhang

Es wird davon ausgegangen, dass das Niederschlagswasser ordnungsgemäß und gemäß dem Stand der Technik entsorgt wird und Maßnahmen zum Gewässerschutz eingehalten werden.

Der Wirkfaktor wird nicht weiter betrachtet.

4.4 Darstellung der wesentlichen Wirkfaktoren

Die wesentlichen Wirkfaktoren sind:

- Baufeldräumung / Bauzeitliche Flächeninanspruchnahme
- Störungen u. a. durch bauzeitliche Lärm- und Lichtimmissionen, Erschütterungen und Beunruhigungen durch Menschen
- Dauerhafte Flächeninanspruchnahme im Plangebiet
- Betriebliche Lichtimmissionen

5 Potenziell betroffene Arten

Allgemeine Vorbemerkungen

Die Datengrundlagen für die Ermittlung der Betroffenheit sind die Abfrage des Messtischblattes (MTB) 4411, Quadrant 1, Kamen, nach potenziell vorkommenden, planungsrelevanten Arten in den im Plangebiet und Untersuchungsgebiet vorkommenden Lebensraumtypen, die Auswertung des Landschaftsinformationssystem des LANUV (2023) und eine Einsicht beim Fundortkataster des LANUV (2023). Es erfolgten zwei Ortsbegehungen am 30.01.2023 und am 10.03.2023. Darüber hinaus erfolgte eine Datenabfrage am 09. Januar 2023 bei der Biologischen Station Kreis Unna – Dortmund (ohne Rückmeldung), bei der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Unna (Rückmeldung am 10.01.2023, ohne Befund) und beim NABU Kreisverband Unna e. V. (ohne Rückmeldung).

Hinweise auf planungsrelevante Pflanzenarten im Plangebiet liegen nicht vor und sind aufgrund der Nutzungen nicht zu erwarten. Verbotstatbestände gem. § 44 (1) Nr. 4 BNatSchG treffen demnach nicht zu.

Ausgehend von der Abfrage des Messtischblattes und der Ortsbegehungen kann zunächst von insgesamt 34 Tierarten aus den Artengruppen

- Fledermäuse
- Vögel und
- Amphibien

ausgegangen werden.

Im Folgenden werden die durch das Vorhaben potenziell betroffenen Arten aus dem Plangebiet und Untersuchungsgebiet ermittelt und im Zusammenhang mit den zu erwartenden Wirkfaktoren aufgeführt.

5.1 Säugetiere

5.1.1 Fledermäuse

Die Abfrage des Messtischblattes weist auf potenzielle Vorkommen von vier Fledermausarten hin.

Überwiegend baumbewohnende Fledermausarten

Ausgeprägte Höhlenbäume sind im Plangebiet nicht vorhanden. Waldflächen oder räumliche Zusammenhänge mit Gewässern sind ebenfalls nicht vorhanden. Ein Vorkommen von

- **Rauhautfledermaus** (Laub- und Kiefernwälder, insbesondere Auwaldgebiete in Niederungen größerer Flüsse; Sommer- und Paarungsquartiere bevorzugt in Spaltenverstecken an Bäumen im Wald oder an Waldrändern in Gewässernähe; auch in Baumhöhlen, Fledermauskästen, Jagdkanzeln, seltener Holzstapel oder waldnahe Gebäudequartiere; auf dem Durchzug),
- **Wasserfledermaus** (Strukturreiche Landschaften mit einem hohen Gewässer- und Waldanteil; Wochenstuben und Sommerquartiere fast ausschließlich in Baumhöhlen, seltener Spaltenquartiere; Überwinterung in unterirdischen Verstecken).

ist nicht zu erwarten. Grundsätzlich können die Tiere im Überflug beobachtet werden. Essenzielle Lebensraumstrukturen entfallen nicht.

Gebäudefledermäuse

Die ehemals vorhandenen Gebäude sind bereits abgebrochen worden. Fortpflanzungs- und Ruhestätten von

- **Zweifarfledermaus** (Felsfledermaus, ersatzweise auch in Gebäuden; Reproduktionsgebiete außerhalb von Nordrhein-Westfalen, Männchen oft auch im Sommer in den Überwinterungs- und Durchzugsgebieten; Balz- und Winterquartieren in oftmals sehr hohen Gebäuden (z.B. Hochhäuser in Innenstädten)),
- **Zwergfledermaus** (Sommerquartiere und Wochenstuben fast ausschließlich Spaltenverstecke an und in Gebäuden; in Hohlräumen unter Dachpfannen, Flachdächern, hinter Wandverkleidungen, in Mauerspalten oder auf Dachböden; Winterquartiere in oberirdischen Spaltenverstecken in und an Gebäuden, in natürlichen Felsspalten sowie unterirdischen Quartieren in Kellern oder Stollen)

sind im Plangebiet nicht vorhanden. Grundsätzlich können die Tiere bei der Nahrungssuche oder im Überflug beobachtet werden. Essenzielle Lebensraumstrukturen entfallen nicht.

Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG für die zuvor genannten Arten treffen nicht zu.

Leitlinien

Im Plangebiet werden abschnittsweise Gehölzflächen entfernt, die den Arten als Leitlinien oder Jagdgebiete dienen können. Eine wesentliche Funktion ist aufgrund der isolierten Lage im dicht besiedelten Bereich nicht zu erwarten. Darüber hinaus sind Neupflanzungen im Plangebiet vorgesehen. Ökologische Funktionen im räumlichen Zusammenhang bleiben erhalten.

5.2 Vögel

Das Messtischblatt nennt die potenziellen Vorkommen von 29 Vogelarten, von denen die meisten der Arten aufgrund ihrer Seltenheit im Plangebiet nicht zu erwarten sind.

5.2.1 Brutvögel

Nachfolgend werden die Arten nach ihren Lebensraumsansprüchen gemäß LANUV (2023) eingeteilt.

5.2.1.1 Offenlandarten

Die nachfolgenden Vogelarten brüten in offenen, extensiv genutzten Grünlandflächen und extensiv genutzten Ackerlandschaften:

- **Feldlerche** (Ackerland, extensiv genutzte Grünländer und Brachen sowie größere Heidegebiete),
- **Kiebitz** (offene Grünlandgebiete, bevorzugt feuchte, extensiv genutzte Wiesen und Weiden; verstärkt auch Ackerland),
- **Rebhuhn** (offene, gerne auch kleinräumig strukturierte Kulturlandschaften mit Ackerflächen, Brachen und Grünländern; wesentliche Habitatbestandteile sind Acker- und Wiesenränder, Feld- und Wegraine sowie unbefestigte Feldwege),
- **Wiesenpieper** (Extensiv genutzte, frische bis feuchte Dauergrünländer, Heideflächen und Moore; auch Kahlschläge, Windwurfflächen sowie Brachen)

Diese Lebensräume sind im Plangebiet und den angrenzenden Flächen nicht vorhanden. Aufgrund der Prädatorengefahr durch die Siedlungslage (Haustiere) und der geringen Störungsarmut sind ein Vorkommen und eine Betroffenheit der bodenbrütenden Arten nicht zu erwarten. Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG treffen nicht zu.

5.2.1.2 Brutvögel der Brachflächen mit Gehölzen

Im Messtischblatt werden die folgenden Arten aufgeführt:

- **Baumpieper** (Sonnige Waldränder, Lichtungen, Kahlschläge, junge Aufforstungen und lichte Wälder; auch in Heide- und Mooregebieten sowie Grünländern und Brachen mit einzeln stehenden Bäumen, Hecken und Feldgehölzen)
- **Feldschwirl** (Gebüschreiche, feuchte Extensivgrünländer, größere Waldlichtungen, grasreiche Heidegebiete sowie Verlandungszonen von Gewässern; selten in Getreidefeldern),
- **Schwarzkehlchen** (Magere Offenlandbereiche mit kleinen Gebüsch, Hochstauden, strukturreichen Säumen und Gräben; in Grünlandflächen, Moore und Heiden sowie Brach- und Ruderalflächen).

Aufgrund der Prädatorengefahr durch die Siedlungslage (Haustiere) und der geringen Störungsarmut sind ein Vorkommen und eine Betroffenheit der bodenbrütenden Arten nicht zu erwarten. Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG treffen nicht zu.

5.2.1.3 Brutvögel der halboffenen Landschaft

Das Plangebiet liegt in einer Siedlungslage. Horstbäume wurden nicht beobachtet. Bäume mit ausgeprägten Baumhöhlen und freiem Anflug sind ebenfalls nicht vorhanden. Nistkästen an Bäumen wurden im Plangebiet nicht beobachtet.

Folgende Arten sind im Plangebiet als Brutvögel daher nicht zu erwarten:

- **Baumfalke** (Halboffene, strukturreiche Kulturlandschaften mit Feuchtwiesen, Mooren, Heiden sowie Gewässern; Meidung großflächiger, geschlossener Waldgebiete; Brutplatz in lichten Altholzbeständen (häufig 80-100jährige Kiefernwälder), in Feldgehölzen, Baumreihen oder an Waldrändern; Folgenutzer alter Krähennester),
- **Graureiher** (Koloniebrüter, in nahezu allen Lebensräumen der Kulturlandschaft in Kombination mit offenen Feldfluren (z.B. frischem bis feuchten Grünland oder Ackerland) und Gewässern, Nester auf Bäumen (v.a. Fichten, Kiefern, Lärchen)).
- **Habicht** (Kulturlandschaften mit einem Wechsel von geschlossenen Waldgebieten, Waldinseln und Feldgehölzen, Wälder mit altem Baumbestand, vorzugsweise mit freier Anflugmöglichkeit durch Schneisen),
- **Kuckuck** (In fast allen Lebensräumen, bevorzugt in Parklandschaften, Heide- und Moorgebieten, lichten Wäldern sowie an Siedlungsrändern und auf Industriebrachen),
- **Mäusebussard** (Nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft, bevorzugt Randbereiche von Waldgebieten, Feldgehölze sowie Baumgruppen und Einzelbäume),
- **Sperber** (In abwechslungsreichen, gehölzreichen Kulturlandschaften mit einem ausreichenden Nahrungsangebot an Kleinvögeln; bevorzugt halboffene Parklandschaften mit kleinen Waldinseln, Feldgehölzen und Gebüsch; bevorzugt Brutplatz in Nadelgehölzen, selten in Laubwaldbeständen),
- **Turmfalke** (Felsnischen und Halbhöhlen an natürlichen Felswänden, Steinbrüchen oder Gebäuden (z.B. an Hochhäusern, Scheunen, Ruinen, Brücken), auch alte Krähennester in Bäumen; regelmäßig auch in Nistkästen),
- **Turteltaube** (In Feldgehölzen, baumreichen Hecken und Gebüsch, an gebüschreichen Waldrändern oder in lichten Laub- und Mischwäldern; im Siedlungsbereich selten in verwilderten Gärten, größeren Obstgärten, Parkanlagen oder Friedhöfen),
- **Waldkauz** (Reich strukturierten Kulturlandschaften mit einem guten Nahrungsangebot, ausgesprochen reviertreu; in lichten und lückigen Altholzbeständen in Laub- und Mischwäldern, Parkanlagen, Gärten oder Friedhöfen mit gutem Angebot an Höhlen),
- **Waldohreule** (Halboffene Parklandschaften mit kleinen Feldgehölzen, Baumgruppen und Waldrändern, Folgenutzer alter Horste von vor allem Rabenkrähe, Elster, Mäusebussard und Ringeltaube).

Im Untersuchungsgebiet wurden zwei Mäusebussarde nahrungssuchend auf dem Sportplatz östlich des Plangebietes beobachtet. Horste der Art sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG treffen nicht zu.

5.2.1.4 Gebäudebrüter und Arten der bäuerlichen Kulturlandschaft

Die Abfrage des Messtischblattes meldet potenzielle Vorkommen von

- **Bluthänfling** (Offene mit Hecken, Sträuchern oder jungen Koniferen bewachsene Flächen und einer samenträgenden Krautschicht; z.B. heckenreiche Agrarlandschaften, Heide-, Ödland- und Ruderalflächen; aber auch in urbanen Lebensräumen wie Gärten, Parkanlagen und Friedhöfe),
- **Feldsperling** (Halboffene Agrarlandschaften mit einem hohen Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölzen und Waldrändern, Obst- und Gemüsegärten oder Parkanlagen; Brutplätze in Specht- oder Faulhöhlen, Gebäudenischen, aber auch Nistkästen; Siedlungen meidend),
- **Gartenrotschwanz** (Reich strukturierte Dorflandschaften mit alten Obstwiesen und -weiden sowie in Feldgehölzen, Alleen, Auengehölzen und lichten, alten Mischwäldern; in Randbereichen von größeren Heidelandschaften und in sandigen Kiefernwäldern),
- **Mehlschwalbe** (Frei stehende, große und mehrstöckige Einzelgebäude in Dörfern und Städten; an den Außenwänden von Gebäuden an der Dachunterkante, in Giebel-, Balkon- und Fensternischen oder unter Mauervorsprüngen),
- **Rauchschwalbe** (Extensiv genutzte, bäuerliche Kulturlandschaft; in Gebäuden mit Einflugmöglichkeiten (z.B. Viehställe, Scheunen, Hofgebäude)),
- **Schleiereule** (Gebäude in Einzellagen, störungsarme, dunkle, geräumige Nischen in Gebäuden mit freiem An- und Abflug (z.B. Dachböden, Scheunen, Taubenschläge, Kirchtürme)),
- **Steinkauz** (Offene und grünlandreiche Kulturlandschaften mit einem guten Höhlenangebot).

Baumhöhlen oder Gebäude sind im Plangebiet nicht vorhanden. Grundsätzlich ist ein Brutvorkommen des **Bluthänflings** möglich, da eine Eibengruppe und weitere Koniferen im Plangebiet vorhanden sind.

„Als typische Vogelart der ländlichen Gebiete bevorzugt der Bluthänfling offene mit Hecken, Sträuchern oder jungen Koniferen bewachsene Flächen und einer samenträgenden Krautschicht. In NRW sind dies z.B. heckenreiche Agrarlandschaften, Heide-, Ödland- und Ruderalflächen. Seit der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts aber hat sich die Präferenz auch in die Richtung urbaner Lebensräume, wie Gärten, Parkanlagen und Friedhöfe verschoben. Der bevorzugte Neststandort befindet sich in dichten Büschen und Hecken. Das Brutgeschäft im Rahmen einer gewöhnlich monogamen Saisonehe beginnt frühestens ab Anfang April, Hauptzeit ist die erste bzw. zweite Maihälfte, das letzte Gelege wird in der ersten Augustdekade begonnen.“

Das nahezu flächendeckende Verbreitungsgebiet des Bluthänflings in NRW zeigt unterschiedliche, aber nicht mit der Höhenlage korrelierende Siedlungsdichten. Da geschlossene Waldgebiete gemieden werden, sind die meisten Mittelgebirgsregionen mit Ausnahme der Eifel spärlicher besiedelt. Hohe Bestände treten lokal an verschiedenen Stellen auf, die meisten Bluthänflinge kommen aber in einem breiten Streifen von der Hellwegbörde bis ins Ravensberger Hügelland und das Wiehengebirge vor. Der Gesamtbestand wird auf 11000 bis 20000 Reviere geschätzt (2014)“, LANUV, 2023.

Bei einem Entfernen von Gehölzen während der Brutzeit von April bis August sind bauzeitliche Störungen und baubedingte Individuenverluste nicht auszuschließen. Anlagebedingt entfallen Koniferen und Heckenstrukturen, die der Art als Fortpflanzungs- und Ruhestätten dienen könnten. Betriebsbedingte Auswirkungen sind nicht zu erwarten, da die Art auch im durchgrünten Siedlungsbereich vorkommt.

Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG treffen potenziell zu.

Grundsätzlich könnte der **Star** in einer Höhlung der Linde im Plangebiet brüten. Der Star zeigt nach Gassner et al. (2010) eine geringe Fluchtdistanz von 15 m.

Diese Art besiedelt laut LANUV (2023)

„die boreale und gemäßigte, sowie die nördliche mediterrane Zone der Westpaläarktis. In NRW kommt die Nominatform als Brutvogel von den Niederungen bis in montane Regionen vor, aber auch als regelmäßiger Durchzügler und Gastvogel. Im Tiefland verbleibt er auch im Winter. Die Hauptwinterquartiere dieses Kurzstrecken- bzw. Teilziehers, der Nord- und Osteuropa weitgehend verlässt, liegen im Süden und Westen seines Brutareals. Der Star hat Vorkommen in einer Vielzahl von Lebensräumen. Als Höhlenbrüter benötigt er Gebiete mit einem ausreichenden Angebot an Brutplätzen (z. B. ausgefallte Astlöcher, Buntspecht-höhlen) und angrenzenden offenen Flächen zur Nahrungssuche. Ursprünglich ist die Art wohl ein Charaktervogel der mit Huftieren beweideten, halboffenen Landschaften und feuchten Grasländer gewesen. Durch bereitgestellte Nisthilfen brütet dieser Kulturfolger auch immer häufiger in Ortschaften, wo ebenso alle erdenklichen Höhlen, Nischen und Spalten an Gebäuden besiedelt werden. Die Revierbesetzung erfolgt teilweise schon Ende Februar/März, Hauptbrutzeit ist Anfang April bis Juni.

Das Verbreitungsbild des Stars in NRW ist flächendeckend, dünnt in den geschlossenen Waldgebieten der Mittelgebirge und des Tieflands jedoch aus. Entscheidend hierbei ist allein die Habitatausstattung und nicht die Höhenlage, da die Art selbst in den höchsten Lagen noch als Brutvogel anzutreffen ist. Der Gesamtbestand wird auf 155000 bis 200000 Reviere geschätzt (2014).“

Die Art befindet sich in einem ungünstigen biogeographischen Erhaltungszustand.

Baubedingte sind bauzeitliche Störungen sowie ein baubedingter Gelege- und Individuenverlust bei einer Entfernung der Linde während der Brutzeit des Stars von April bis Juni sind nicht auszuschließen.

Anlagebedingt entfällt potenziell ein Brutplatz.

Betriebsbedingt sind keine erheblichen Störungen durch Menschen bei einer fachgerechten Anbringung von potenziell anzubringenden Nisthilfen zu erwarten, da die Art als Kulturfolger auch im Siedlungsbereich vorkommen kann.

Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG treffen potenziell zu.

5.2.1.5 Brutvögel der ausgedehnten Auenlandschaften und Gewässer

Uferrandbereiche oder Gewässerflächen sind im Plangebiet nicht vorhanden. Der **Eisvogel** brütet an Fließ- und Stillgewässer mit Abbruchkanten und Steilufern; an vegetationsfreien Steilwänden aus Lehm oder Sand in selbst gegrabenen Brutröhren. Er ist aber auch gewässerfern in Wurzeltellern von umgestürzten Bäumen sowie künstliche Nisthöhlen anzutreffen.

Diese Lebensraumstrukturen sind im Plangebiet und auf den angrenzenden Flächen nicht vorhanden.

Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG treffen nicht zu.

5.2.2 Sonstige, nicht planungsrelevante Arten

Aufgrund der Jahreszeit wurden keine Brutvorkommen sonstiger, nicht planungsrelevanter europäischer Vogelarten beobachtet. Rotkehlchen- und Kohlmeisen-Gesang waren aus den Gärten zu hören. Rabenkrähen und Straßen-Tauben flogen über das Plangebiet. Ein Grünfink rief aus der Linde an der Kreisstraße.

Die Gehölze im Plangebiet sind grundsätzlich für Freibrüter geeignet. Höhlenbrüter könnten in der Linde vorkommen.

5.3 Amphibien

Im Messtischblatt wird der **Kammolch** genannt. Der Kammolch gilt laut LANUV (2023) als eine typische Offenlandart, die traditionell in den Niederungslandschaften von Fluss- und Bachauen an offenen Augewässern (z. B. an Altarmen) vorkommt. Sekundär kommt die Art in Kies-, Sand- und Tonabgrabungen in Flussauen sowie in Steinbrüchen vor.

Offenbar erscheint die Art auch als Frühbesiedler an neu angelegten Gewässern. Die meisten Laichgewässer weisen eine ausgeprägte Ufer- und Unterwasservegetation auf, sind nur gering beschattet und in der Regel fischfrei. Als Landlebensräume nutzt der Kammolch feuchte Laub- und Mischwälder, Gebüsche, Hecken und Gärten in der Nähe der Laichgewässer.

Entsprechende Lebensraumstrukturen in Verbindung mit Laichgewässern und Landlebensräumen der Art sind im Plangebiet und in den umgebenden Flächen nicht vorhanden.

Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG treffen nicht zu.

6 Zusammenstellung der potenziell betroffenen Arten und der potenziellen Auswirkungen sowie vorzusehende Maßnahmen

Die Artenschutzprüfung der Stufe I hat ergeben, dass für die meisten Arten die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht zutreffen.

Die nachfolgende Tabelle 1 stellt den Sachverhalt dar. Grau hinterlegt sind die Zufallsbeobachtungen bei den Ortsbegehungen am 30.01.2023 und 13.03.2023 im Untersuchungsgebiet.

Tabelle 1: Übersicht der Betroffenheit planungsrelevanter Arten und Erfordernis einer ASP II

Art	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Potenzielle Auswirkungen			ASP II
			Baubedingt	Anlagebe- dingt	Betriebs- bedingt	
Säugetiere						
Pipistrellus nathusii	Rauhautfledermaus	/	/	/	Nein	
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	/	/	/	Nein	
Vespertilio murinus	Zweifarbfladermaus	/	/	/	Nein	
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	/	/	/	Nein	
					Nein	
Vögel						
Falco subbuteo	Baumfalke	/	/	/	Nein	
Anthus trivialis	Baumpieper	/	/	/	Nein	
Carduelis cannabina	Bluthänfling	x	x	/	Nein	
Alcedo atthis	Eisvogel	/	/	/	Nein	
Alauda arvensis	Feldlerche	/	/	/	Nein	
Locustella naevia	Feldschwirl	/	/	/	Nein	
Passer montanus	Feldsperling	/	/	/	Nein	
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	/	/	/	Nein	
Serinus serinus	Girlitz	/	/	/	Nein	
Ardea cinerea	Graureiher	/	/	/	Nein	
Accipiter gentilis	Habicht	/	/	/	Nein	
Vanellus vanellus	Kiebitz	/	/	/	Nein	
Dryobates minor	Kleinspecht	/	/	/	Nein	
Cuculus canorus	Kuckuck	/	/	/	Nein	
Buteo buteo	Mäusebussard	/	/	/	Nein	
Delichon urbica	Mehlschwalbe	/	/	/	Nein	
Luscinia megarhynchos	Nachtigall	/	/	/	Nein	
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	/	/	/	Nein	
Perdix perdix	Rebhuhn	/	/	/	Nein	
Tyto alba	Schleiereule	/	/	/	Nein	
Saxicola rubicola	Schwarzkehlchen	/	/	/	Nein	
Accipiter nisus	Sperber	/	/	/	Nein	
Sturnus vulgaris	Star	x	x	/	Nein	
Athene noctua	Steinkauz	/	/	/	Nein	
Falco tinnunculus	Turmfalke	/	/	/	Nein	
Streptopelia turtur	Turteltaube	/	/	/	Nein	

Art	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Potenzielle Auswirkungen			ASP II
			Baubedingt	Anlagebedingd	Betriebsbedingd	
	Strix aluco	Waldkauz	/	/	/	Nein
	Asio otus	Waldohreule	/	/	/	Nein
	Anthus pratensis	Wiesenpieper	/	/	/	Nein
	Amphibien					
	Triturus cristatus	Kammolch	/	/	/	Nein

x = Betroffenheit ist nicht auszuschließen

/ = Betroffenheit ist nicht zu erwarten

Das Entfernen von Gehölzen hat außerhalb der Brutzeiten europäischer Vogelarten und außerhalb des Bezugs von Sommerquartieren von Fledermäusen zwischen dem 1. Oktober und bis zum 1. März zu erfolgen.

Diese Regelung gilt insbesondere für den Bluthänfling, der potenziell in den Hecken und Koniferen vorkommen könnte, sowie für den Star, der potenziell in Höhlungen der Linde brüten könnte.

Darüber hinaus sind für den Bluthänfling gemäß den Vorgaben des MULNV & FÖA (2021) mindestens 10 dicht beästete Sträucher, Höhe mindestens 1,50 m, z. B. Holunder, Schlehe oder Weißdorn, als Hecke in einer Mindestbreite von 1,5 m zu pflanzen. Ein geeigneter Standort wäre die Grünanlage bei den Stellplätzen im Nordwestrand des Plangebietes. Im Zusammenhang mit den umgebenden Gärten und des geplanten Grünzugs innerhalb des Quartiers ist davon auszugehen, dass ausreichend Nahrungsflächen vorhanden sein werden.

Für den Star sind gemäß den Vorgaben des MULNV & FÖA (2021) drei Nisthilfen für Stare einzeln an den verbleibenden Bäumen im Plangebiet in windgeschützter Lage in 4 m Höhe anzubringen. Die Anbringung hat frühestmöglich, spätestens aber vor der nächsten Brutsaison nach Verlust der Linde zu erfolgen. Auf einen freien Anflug ist zu achten. Im Zusammenhang mit den umgebenden Gärten und des geplanten Grünzugs innerhalb des Quartiers ist davon auszugehen, dass ausreichend Nahrungsflächen vorhanden sein werden.

Für sonstige, kleinere Höhlenbrüter, wie z. B. Meisen, sind 3 Höhlenkästen ebenfalls einzeln in mindestens 3 m Höhe an den verbleibenden Bäumen im Plangebiet anzubringen.

Vor der Fällung der Linde sind die Baumhöhlen im Kronenbereich im Herbst zu untersuchen, ob gegebenenfalls dort Fledermäuse vorkommen. Bei einem positiven Befund sind die Höhlen mit einem Einwege-Verschluss zu verschließen, damit die Tiere zwar ausfliegen können, aber nicht mehr in die Höhlung gelangen. Die Bäume dürfen erst gefällt werden, wenn die Tiere ausgeflogen sind. Bei Bedarf sind artgerechte Fledermauskästen an den verbleibenden Bäumen anzubringen.

Die ehemalige Gartenfläche und die Gehölzflächen insbesondere im Südosten sind vor der Rodung von einer Ökologischen Baubegleitung auf Vorkommen von Igelnestern zu durchsuchen. Die Tiere sind bei einem positiven Befund zu bergen und fachgerecht zu versorgen.

Der Kirschbaum mit den Höhlungen ist möglichst im Herbst zu fällen, bevor Kleintiere möglicherweise in den Gängen im Wurzelwerk überwintern. Der Baum ist zunächst wurzelnah abzusägen, damit die Tiere ausreichend Gelegenheit haben, zu flüchten. Sollte das zeitlich nicht möglich sein, ist er Wurzelballen großzügig mit einem Bagger aufzunehmen und beiseite zu legen, so dass Tiere (Mauswiesel, Kaninchen, Wühlmäuse oder andere) die Möglichkeit haben, zu flüchten.

Es ist zu prüfen, den Stammbereich des Kirschbaumes mit den Insektenhöhlen als „Insektenhotel“ im Bereich der im Plangebiet zu erhaltenden Gehölze aufzustellen. Diese unterliegen baurechtlich dem Baumschutz. Der Stammbereich kann möglicherweise als gestalterisches Element in die Grünanlage eingebracht werden. Sollte das nicht möglich sein, so ist zu prüfen, den Stammbereich randlich außerhalb der Privatgärten, z. B. in die Stellplatzbegrünung im Nordwesten des Plangebietes, einzubringen.

Es wird davon ausgegangen, dass bei den sonstigen, nicht planungsrelevanten europäischen Vogelarten wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des landesweit günstigen Erhaltungszustandes („Allerweltsarten“) bei Eingriffen unter Beachtung allgemeiner Vermeidungsmaßnahmen wie das Entfernen der Gehölze außerhalb der allgemeinen Brutzeiten zwischen dem 1. September und 28. Februar nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird, sodass – entsprechend der VV Artenschutz – von der Durchführung einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung abgesehen wird.

Unter der Berücksichtigung der oben genannten Maßnahmen sind artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht zu erwarten.

7 Quellenverzeichnis

- BAUER, H.-G.; BEZZEL, E.; FIEDLER, W. (2005): Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Wiesbaden, 2005.
- (BNatSchG): Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist.
- BRINKMANN, R.; BIEDERMANN, M.; BONTADINA, F.; DIETZ, M.; HINTEMANN, G.; KARST, I.; SCHMIDT, C.; SCHORCHT, W. (2012): Planung und Gestaltung von Querungshilfen für Fledermäuse. - Ein Leitfaden für Straßenbauvorhaben im Freistaat Sachsen. Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr, 116 Seiten.
- (BSUH) Biologische Station Umweltzentrum Hagen e.V. (2021): Artenschutzprüfung Kreisstraße 40-62 in Lünen / Februar 2021.
- (FFH-RL) FFH-RICHTLINIE (2013): RICHTLINIE 92/43/EWG DES RATES vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7). Zuletzt geändert am 1. Juli 2013 (Datum des Inkrafttretens).
- GEOBASIS NRW (2023): WMS Dienste. <https://www.wms.nrw.de/geobasis/>.
- KREIS UNNA, UNTERE NATURSCHUTZBEHÖRDE (2023): Mitteilung über Vorkommen planungsrelevanter Arten vom 10.01.2023.
- (LANUV) LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NRW (2023): Fachinformationssysteme: LINFOS (Landschaftsinformationssystem), Geschützte Arten in NRW - <http://www.lanuv.nrw.de/service/infosysteme.htm>.
- MULNV & FÖA (2021): Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW – Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring, Aktualisierung 2020. Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen. (Az.: III-4 - 615.17.03.15). Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH (Trier): Ute Jahns-Lüttmann, Moritz Klußmann, Jochen Lüttmann, Jörg Bettendorf, Clara Neu, Nora Schomers, Rudolf Uhl & S. Sudmann Büro STERNA. Schlussbericht (online).
- (MKULNV) MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) Rd.Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW v. 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.17
- (MUNLV) MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATUR, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (2008): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. – Broschüre. Düsseldorf, 2008.
- SIMON, M. et al. (2004): Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Dörfern und Städten. – Herausgegeben v. Bundesamt für Naturschutz - Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, H. 76. – Bonn, Bad-Godesberg 2004.

VIVAWEST WOHNEN GMBH (2022): Lünen Kreisstraße, städtebauliche Konzeptionierung V 10e. Bestandsneubau und Mieteigenheime. Städtebauliche Planung, M 1:500. Gelsenkirchen, 28.11.2022

(VS-RL) VOGELSCHUTZ-RICHTLINIE (2009): Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung); letzte Änderung durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 zur Anpassung bestimmter Richtlinien im Bereich Umwelt aufgrund des Beitritts der Republik Kroatien (Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 158 vom 10. Juni 2013, S. 193–229).

Anlage 1: Planungsrelevante Arten für Quadrant 1 im Messtischblatt 4411 Kamen

Auflistung der erweiterten Auswahl planungsrelevanter Arten in den Lebensraumtypen Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken (KIGehoe), Äcker, Weinberge (Aeck), Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen (Gaert), Gebäude (Gebaeu)

Art		Status	(ATL)	KIGehoe	Aeck	Gaert	Gebaeu
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name						
Säugetiere							
Pipistrellus nathusii	Rauhautfledermaus	A.v.	G				FoRu
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	A.v.	G	Na		Na	FoRu
Vespertilio murinus	Zweifarbfladermaus	A.v.	G	(Na)		Na	FoRu
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	A.v.	G	Na		Na	FoRu!
Vögel							
Falco subbuteo	Baumfalke	BV	U	(FoRu)			
Anthus trivialis	Baumpieper	BV	U-	FoRu			
Carduelis cannabina	Bluthänfling	BV	U	FoRu	Na	(FoRu), (Na)	
Alcedo atthis	Eisvogel	BV	G			(Na)	
Alauda arvensis	Feldlerche	BV	U-		FoRu!		
Locustella naevia	Feldschwirl	BV	U	FoRu	(FoRu)		
Passer montanus	Feldsperling	BV	U	(Na)	Na	Na	FoRu
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	BV	U	FoRu		FoRu	FoRu
Serinus serinus	Girlitz	BV	S			FoRu!, Na	
Ardea cinerea	Graureiher	BV	G	(FoRu)	Na	Na	
Accipiter gentilis	Habicht	BV	U	(FoRu), Na	(Na)	Na	

Art		Status	(ATL)	KIGehoel	Aeck	Gaert	Gebaeu
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name						
Vanellus vanellus	Kiebitz	BV	S		FoRu!		
Dryobates minor	Kleinspecht	BV	U	Na		Na	
Cuculus canorus	Kuckuck	BV	U-	Na		(Na)	
Buteo buteo	Mäusebussard ¹⁾	BV	G	(FoRu)	Na		
Delichon urbica	Mehlschwalbe	BV	U		Na	Na	FoRu!
Luscinia megarhynchos	Nachtigall	BV	U	FoRu!		FoRu	
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	BV	U	(Na)	Na	Na	FoRu!
Perdix perdix	Rebhuhn	BV	S		FoRu!	(FoRu)	
Tyto alba	Schleiereule	BV	G	Na	Na	Na	FoRu!
Saxicola rubicola	Schwarzkehlchen	BV	G	FoRu	(FoRu)		
Accipiter nisus	Sperber	BV	G	(FoRu), Na	(Na)	Na	
Sturnus vulgaris	Star	BV	U		Na	Na	FoRu
Athene noctua	Steinkauz	BV	U	(FoRu)	(Na)	(FoRu)	FoRu!
Falco tinnunculus	Turmfalke	BV	G	(FoRu)	Na	Na	FoRu!
Streptopelia turtur	Turteltaube	BV	S	FoRu	Na	(Na)	
Strix aluco	Waldkauz	BV	G	Na	(Na)	Na	FoRu!
Asio otus	Waldohreule	BV	U	Na		Na	
Anthus pratensis	Wiesenpieper	BV	S		(FoRu)		
Amphibien							
Triturus cristatus	Kammolch	A.v.	G	(Ru)		(Ru)	

Sonstige Quellen

1) Ortsbegehung am 30.01.2023

Erhaltungszustand (ATL) = Atlantische biogeographische Region

- G = Günstig
G- = Günstig, negative Tendenz
U = Unzureichend
U+ = Unzureichend, positive Tendenz
U- = Unzureichend, negative Tendenz
S+ = Schlecht, positive Tendenz
S = Schlecht

Status im MTB

- A. v.= (Art-)Nachweis seit 2000 vorhanden
BV = BV (Brutvogel)
FoRu = Fortpflanzung= und Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)
FoRu! = Fortpflanzung- und Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum)
(FoRu) = Fortpflanzung- und Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)
Ru = Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)
Ru! = Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum)
(Ru) = Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)
Na = Nahrungshabitat (Vorkommen im Lebensraum)
(Na) = Nahrungshabitat (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)
RV / WG = Rastvogel / Wintergast

Anlage 2

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): V 10e Kreisstraße Lünen Bestandsneubau und Mieteigenheime
Plan-/Vorhabenträger (Name): Vivawest Wohnen GmbH Antragstellung (Datum): 15.03.2023

Potenzielle bauzeitliche Störungen, baubedingte Individuenverluste von Brutvögeln, potenzielle anlagebedingte Verluste von Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Bluthänflings und des Stars, Kompensation durch Bauzeitenregelungen und Pflanzung von Sträuchern sowie Anbringen von Nistkästen

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ja nein

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:

Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ja nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:

Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

- Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

- Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

- Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.